

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AHP Manufacturing BV

Beklagter: Bureau voor de Industriële Eigendom

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank 's-Gravenhage — Auslegung des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und 7 Abs. 1 und 2, sowie der Art. 9 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 1. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182, S. 1) sowie des 17. Erwägungsgrundes und des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198, S. 30) — Erteilung eines Zertifikats an den Inhaber eines Grundpatents für ein Erzeugnis, für das zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zertifikats bereits ein oder mehrere Zertifikate an einen oder mehrere Inhaber von Grundpatenten erteilt worden sind

Tenor

Art. 3 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel ist unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats zugunsten des Inhabers eines Grundpatents für ein Erzeugnis, für das zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zertifikats bereits einem oder mehreren Inhabern eines oder mehrerer anderer Grundpatente ein oder mehrere Zertifikate erteilt worden sind, nicht entgegensteht.

(¹) ABl. C 8 vom 12.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Lahr — Deutschland) — Pia Messner/Firma Stefan Krüger

(Rechtssache C-489/07) (¹)

(Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Vertragsabschlüsse im Fernabsatz — Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher — Dem Verkäufer zu zahlender Wertersatz für die Nutzung)

(2009/C 256/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Lahr

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pia Messner

Beklagte: Firma Stefan Krüger

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Amtsgericht Lahr — Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19) — Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher — Dem Verkäufer zu zahlende Nutzungsentschädigung

Tenor

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekauften Ware in dem Fall, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht fristgerecht ausübt, generell Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen kann.

Diese Bestimmungen stehen jedoch nicht einer Verpflichtung des Verbrauchers entgegen, für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten, wenn er diese auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt werden; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 — Aceites del Sur-Coosur SA, vormals Aceites del Sur SA/Koipe Corporación SL, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-498/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bildmarke La Española — Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr — Maßgeblicher Gesichtspunkt)

(2009/C 256/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Aceites del Sur-Coosur SA, vormals Aceites del Sur SA (Prozessbevollmächtigte: J. M. Otero Lastres und R. Jimenez Diaz, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Koipe Corporación SL (Prozessbevollmächtigter: M. Fernández de Béthencourt, abogado), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. García Murillo)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 12. September 2007, Koipe Corporación SL/HABM und Aceites del Sur (La Española) (T-363/04), mit dem die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Mai 2004 (Sache R 1109/2000-4) dahin abgeändert worden ist, dass die bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde der Rechtsmittelführerin begründet und daher dem Widerspruch stattzugeben ist

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Aceites del Sur-Coosur SA trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Koipe Corporación SL.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 — William Prym GmbH & Co. KG, Prym Consumer GmbH & Co. KG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-534/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Kurzwaren [Nadeln] — Marktaufteilungsvereinbarungen — Verletzung der Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Geldbuße — Leitlinien — Schwere der Zuwiderhandlung — Konkrete Auswirkungen auf den Markt — Umsetzung des Kartells)

(2009/C 256/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: William Prym GmbH & Co. KG, Prym Consumer GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer, C. Herrmann und M. Röhrig)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und K. Mojzesowicz)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-30/05 (Prym und Prym Consumer/Kommission), mit dem das Gericht die in Art. 2 der Entscheidung K(2004) 4221 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/F 1/38.338 — PO/Nadeln) gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße auf 27 Mio. Euro festgesetzt hat — Kartell auf dem Markt für Kurzwaren (Nadeln)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die William Prym GmbH & Co. KG und die Prym Consumer GmbH & Co. KG tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Amministrazione dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/Fallimento Olimpclub Srl

(Rechtssache C-2/08) (¹)

(Mehrwertsteuer — Vorrang des Gemeinschaftsrechts — Vorschrift des nationalen Rechts, in der der Grundsatz der Rechtskraft verankert ist)

(2009/C 256/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Amministrazione dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Beklagte: Fallimento Olimpclub Srl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione — Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Vorrang des Gemeinschaftsrechts — Vorschrift des nationalen Rechts, die den Grundsatz der Rechtskraft enthält und zu einem dem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zuwiderlaufenden Ergebnis führt

Tenor

Das Gemeinschaftsrecht steht bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer Vorschrift des nationalen Rechts wie Art. 2909 des Codice civile in einem die Mehrwertsteuer betreffenden Rechtsstreit, der ein Veranlagungsjahr betrifft, für das noch keine endgültige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, entgegen, soweit